



Bürgerverein Leezen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen Bürgerverein Leezen e. V.
- b. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 761 SE eingetragen.
- c. Der Verein hat seinen Sitz in 23816 Leezen
- d. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des Gemeinwohls. Hierbei wird die Jugendpflege (z. B. Kindervogelschießen), die Heimatkunde, die Erschließung landschaftlicher Schönheit, die Pflege der Geselligkeit und die Verbreitung lokaler gemeinnütziger Obliegenheiten besondere Berücksichtigung finden. Die parteipolitische Betätigung gehört nicht zu den Obliegenheiten des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a. ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern diese den gemeinnützigen Satzungsweg unterstützen wollen.

Die Mitgliederanträge bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den schriftlichen Mitgliederantrag entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung eines Mitgliedsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Weiterhin kann ausgeschlossen werden, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die eigennützige Förderung seiner Belange verlangt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen:

- a. 3 geschäftsführenden Vorständen
- b. 2 beratenden Vorständen

Der Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Der beratende Vorstand ist ein Gremium, welches den geschäftsführenden Vorstand unterstützen soll. Weitere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erlassen oder geändert werden kann. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese Satzung sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Im Besonderen zählen hierzu:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung (Verwaltung des Vereinsvermögens),
5. Rechnungsbelegung gegenüber der Mitgliederversammlung
6. Erstellung eines Jahresberichts

Der Vorstand kann in Vereinsangelegenheiten im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans entscheiden. Abweichungen in Höhe von 20 % des Gesamthaushaltes sind zulässig.

Die Zuordnung der entsprechenden Vorstandsämter wird in der Geschäftsordnung geregelt und ist nicht personengebunden. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf einen

Zeitraum von 12 Monaten beschränkt und kann nicht verlängert werden. Vorstand kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall nur für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand und der beratende Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

In Jahren mit gerader Zahl:

- a. 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder
- b. 1 Mitglied des beratenden Vorstands

In Jahren mit ungerader Zahl:

- c. 1 geschäftsführendes Vorstandsmitglied, welches nicht in Jahren mit gerader Zahl gewählt wurde
- d. 1 Mitglied des beratenden Vorstands, welches nicht in den Jahren mit gerader Zahl gewählt wurde

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer;
2. Feststellung der Höhe des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie des beratenden Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung Basses Blatt, Bad Segeberg. Sollte die Zeitung oder ein Rechtsnachfolger nicht mehr vorhanden sein, so erfolgt eine Veröffentlichung in der Segeberger Zeitung, Bad Segeberg. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht des Vorstands
- b. Bericht des Kassenwartes
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Anstehende Wahlen

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsscheiben wird per öffentlichen Aushang zugestellt. Weiterhin wird der Termin über verschiedene Social Media Kanäle veröffentlicht. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn Stimmengleichheit festgestellt wird.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Der Vorstand wird ermächtigt rein redaktionelle Änderungen an der Satzung, die sich durch behördliche Anforderungen ergeben, ohne Mitgliederversammlung durchzuführen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des

Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12 Kassenprüfer

Für die Dauer von 2 Jahren sind jeweils Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Kassenprüfer kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben sich von der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens zu überzeugen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Ergeben die Prüfungen der Kassenprüfer keine wesentlichen Beanstandungen, so haben sie nach ihrer Berichterstattung die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands zu beantragen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 15 Datenschutzrichtlinie

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Fall eines Auflösungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung, hat diese über die Verwendung des Vereinsvermögens zum Nutzen des Gemeinwohls, im Sinne des § 2 dieser Satzung zu entscheiden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die *außerordentliche* Mitgliederversammlung am ??? beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.